

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV sowie Art. 7, Art. 8 und Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union diskriminierende, nicht erforderliche und nicht gerechtfertigte Beschränkungen für ausländische Spenden an ungarische Organisationen der Zivilgesellschaft geschaffen hat, indem es mit dem Gesetz Nr. LXXVI von 2017 über die Transparenz von aus dem Ausland unterstützten Organisationen (A külföldről támogatott szervezetek átláthatóságáról szóló 2017. évi LXXVI. törvény) für bestimmte Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft — nämlich solche, die unmittelbar oder mittelbar ausländische Unterstützung erhalten, die einen bestimmten Schwellenwert überschreitet — Registrierungs-, Melde- und Transparenzpflichten eingeführt hat und die Möglichkeit vorsieht, gegen Organisationen, die diesen Pflichten nicht hinreichend nachkommen, Sanktionen zu verhängen;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem Gesetz Nr. LXXVI von 2017 über die Transparenz von aus dem Ausland unterstützten Organisationen seien für bestimmte Kategorien von Organisationen der Zivilgesellschaft — nämlich solche, die unmittelbar oder mittelbar ausländische Unterstützung erhielten, die einen bestimmten Schwellenwert überschreite — neue Registrierungs-, Melde-, Transparenz- und Publizitätspflichten eingeführt worden und es sei die Möglichkeit vorgesehen worden, gegen Organisationen, die diesen Pflichten nicht hinreichend nachkämen, Sanktionen zu verhängen.

Am 14. Juli 2017 habe die Kommission wegen des Gesetzes Nr. LXXVI von 2017 gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Da die Antwort Ungarns die Kommission nicht zufriedengestellt habe, sei sie in die nächste Phase des Vertragsverletzungsverfahrens eingetreten und habe Ungarn am 5. Oktober 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugesandt.

Da auch die Antwort auf die mit Gründen versehene Stellungnahme die Kommission nicht zufriedengestellt habe, habe sie beschlossen, den Gerichtshof mit dieser Angelegenheit zu befassen, um feststellen zu lassen, dass Ungarn seinen Verpflichtungen aus Art. 63 AEUV sowie Art. 7, Art. 8 und Art. 12 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht nachgekommen sei.

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2018 von CJ gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer)
vom 13. Dezember 2017 in der Rechtssache T-602/16, CJ/Europäisches Zentrum für die Prävention
und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)**

(Rechtssache C-139/18 P)

(2018/C 211/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CJ (Prozessbevollmächtigter: V. Kolias, Δικηγόρος)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2017 in der Rechtssache T-602/16, CJ/ECDC (EU:T:2017:893), zur Gänze aufzuheben;
- folglich, falls das Rechtsmittel für begründet erklärt wird, die angefochtene Beurteilung vom 21. September 2015 aufzuheben;
- dem ECDC alle Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren in erster und zweiter Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe

- Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen Nr. 20 des ECDC falsch ausgelegt, als es bestimmt habe, dass es sich bei dem Berufungsbeurteilenden in Fällen wie dem vorliegenden nicht unbedingt um den Vorsitzenden des Verwaltungsrats handeln müsse;
- den Sachverhalt rechtlich falsch eingeordnet, als es davon ausgegangen sei, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats jedenfalls kaum zugunsten des Rechtsmittelführers befunden hätte;
- das Vorbringen falsch ausgelegt, wonach ein Untergebener des Beurteilenden nicht der Berufungsbeurteilende sein könne, weil es ihm an der notwendigen Unabhängigkeit vom Beurteilenden fehle.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe

- Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen Nr. 20 des ECDC falsch ausgelegt, als es bestimmt habe, dass die für einen Bediensteten während des vorhergehenden Beurteilungszeitraums festgelegten Ziele und Leistungsindikatoren vom Beurteilenden außer Acht gelassen werden dürften;
- hilfsweise den Sachverhalt rechtlich falsch eingeordnet, als es befunden habe, dass die Ziele und Leistungsindikatoren vom Beurteilenden gebührend berücksichtigt worden seien.

3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe

- den Begriff „Gespräch“ aus Art. 8 Abs. 9 der Durchführungsbestimmungen des ECDC falsch ausgelegt,
- hilfsweise rechtsfehlerhaft ein Beurteilungs-„Gespräch“ rechtlich so qualifiziert, dass es seitens des ECDC darauf beschränkt werden könne, dass die gegenzeichnende Beamtin einen Bediensteten um ein Dokument ersuche, das für sie bereits verfügbar sei, wobei sie dem Bediensteten von ihrem Mobiltelefon aus die Frage stelle „Welche Aspekte der Leistungsbeurteilung sind in Ihren Augen falsch?“ und auf jede weitere Frage verzichte, nachdem der Bedienstete inhaltlich geantwortet und ihr angeboten habe, ihr alle weiteren detaillierteren Informationen zu geben, die sie möchte.

4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe

- Art. 22a des Statuts falsch ausgelegt, als es im Wesentlichen befunden habe, dass eine Agentur sogar in Fällen, in denen ein Bediensteter *in tempore non suspecto* Misswirtschaft behaupte, zumindest den Ansatz eines Beweises dafür liefere und diese Behauptungen wahr seien, berechtigt sei, seine jährliche Leistung durch dieselben Personen beurteilen zu lassen, die von seinen Behauptungen betroffen seien,
- hilfsweise rechtsfehlerhaft die Behauptungen des Rechtsmittelführers rechtlich so qualifiziert habe, dass sie weder *in tempore non suspecto* aufgestellt worden, noch wahr oder auf Beweise gestützt seien und dass die von den Behauptungen betroffenen Beamten noch immer in der Lage gewesen seien, die Leistung des Rechtsmittelführers neutral zu beurteilen.